

# Regierungsratsbeschluss

vom 18. September 2012

Nr. 2012/1882

## Luterbach: Änderung Bauzonen- und Gesamtplan „GB Nrn. 290, 718 und 2506“

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Luterbach unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonen- und Gesamtplans „GB Nrn. 290, 718 und 2506“ zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

Im rechtsgültigen Bauzonenplan verläuft die Bauzonengrenze im Bereich der Grundstücke GB Nrn. 290, 718 und 2506 ungefähr im Abstand von einer Bautiefe ab der Deitingenstrasse. Parallel dazu ist einige Meter nördlich zur Zonengrenze eine weitere Linie im Plan der amtlichen Vermessung eingezeichnet. Im Verlauf der Nachführung der Nutzungspläne ist die Bauzone irrtümlicherweise einige Meter bis an diese Linie „erweitert“ worden. In der Zwischenzeit wurde das Grundstück GB Nr. 2506 abparzellierte und überbaut. Das errichtete Gebäude steht teilweise in der Landwirtschaftszone. Dies ist das Resultat von Missverständnissen und Verfehlungen von verschiedenen Beteiligten. Um den rechtsgültigen Zustand wieder herzustellen, wird mit der Änderung des Bauzonen- und Gesamtplans „GB Nrn. 290, 718 und 2506“ die Wohnzone W2 um einige Meter nach Norden verschoben.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 25. Mai 2012 bis am 25. Juni 2012. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat die Änderung des Bauzonen- und Gesamtplans „GB Nrn. 290, 718 und 2506“ am 30. April 2012 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### 3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Bauzonen- und Gesamtplans „GB Nrn. 290, 718 und 2506“ der Einwohnergemeinde Luterbach wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der genehmigten Planänderung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Der Richtplan wird fortgeschrieben.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Luterbach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'023.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Luterbach belastet.

- 3.5 Die Planung liegt vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Luterbach hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### Kostenrechnung

#### Einwohnergemeinde Luterbach, Hauptstrasse 20, Postfach 148, 4542 Luterbach

|                     |     |                 |                      |
|---------------------|-----|-----------------|----------------------|
| Genehmigungsgebühr  | Fr. | 1'000.00        | (KA 4210000/A 80553) |
| Publikationskosten: | Fr. | 23.00           | (KA 4250015/A 45820) |
|                     | Fr. | <u>1'023.00</u> |                      |

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011121

#### Verteiler

Bau- und Justizdepartement  
 Amt für Raumplanung (SC/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)  
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)  
 Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen/Richtplanung  
 Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**  
 Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)  
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40  
 Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan (später)  
 Einwohnergemeinde Luterbach, Hauptstrasse 20, Postfach 148, 4542 Luterbach, mit 1 gen. Plan (später) (mit Belastung im Kontokorrent)  
 Baukommission Luterbach, Hauptstrasse 20, Postfach 148, 4542 Luterbach  
 WAM Planer und Ingenieure AG, Florastrasse 2, 4502 Solothurn  
 Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Luterbach: Genehmigung Änderung Bauzonen- und Gesamtplan „GB Nrn. 290, 718 und 2506“)